

Konsistorium
Ref. 1.2
Heike Koster

12. April 2024

Sprechzettel Kreissynode Potsdam 13.4.2024

Sehr geehrtes Präsidium,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

ich bin gebeten, etwas zur rechtlichen Möglichkeit zu sagen, ob ein Kirchenkreis sich in eine Gesamtkirchengemeinde verwandelt kann. Die kurze Antwort lautet: Ja!

Da ich etwas mehr Zeit für den Impuls bekommen habe, gebe ich Ihnen gern eine längere Antwort. Die EKBO ist eine innovative Landeskirche. Wir haben tatsächlich eine kleine Tradition im Ausprobieren von neuen Strukturen, neuen Trauungen oder Jugendlichem im GKR.

Schon seit 1996 gibt es das Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetz, das es ermöglicht, zum Ausprobieren neuer Strukturen auch von Regelungen der Grundordnung abzuweichen. In vier schmalen Paragraphen steckt da ganz viel Innovationspotential. Und es wurde genutzt. Daraus entstanden ist im Laufe eines Jahrzehnts das Gesamtkirchengemeindegesezt und als das einer Änderung bedurfte, das Kirchengemeindestrukturgesezt. Die Landessynode hat es im Frühjahr 2021, also vor drei Jahren beschlossen und schon damals war vorgesehen, dass ein Kirchenkreis Gesamtkirchengemeinde werden kann.

Sie wären das Pilotprojekt, die ersten die diesen Schritt wagen. Und wie immer, wenn eine neue Regelung in der Praxis erprobt wird, wird es Fragen geben, die

im Gesetz nicht beantwortet werden, vielleicht fehlen Regelungen oder das, was sich für das Zusammengehen von Kirchengemeinden bewährt hat, passt nicht, wenn damit Aufgaben eines Kirchenkreises übernommen werden.

Das Kirchengemeindestrukturgesetz hat da eine weise Regelung aufgenommen, in § 4 Absatz 5 heißt es nämlich:

Die Kirchenleitung regelt auf Antrag der Kreissynode Einzelheiten der Aufgaben der Organe im Kirchenkreis und ihrer Zusammensetzung durch Rechtsverordnung.

Das heißt im Klartext: Sie sagen der Kirchenleitung, was Sie sich wünschen, wie Ihre Gesamtkirchengemeinde Potsdam ausgestaltet werden soll und die Kirchenleitung unterstützt Sie, indem sie eine Rechtsverordnung erlässt, die das ermöglicht, was Sie brauchen.

So einfach??

Naja nicht ganz. Sie haben im Vorfeld der Tagung umfangreiches Material bekommen: Was ist eine Gesamtkirchengemeinde, wie geht das, was muss geregelt werden, was kann geregelt werden, wie steht es derzeit im Gesetz. Auch die offenen Fragen sind benannt.

Wie geht das dann mit der Einbindung in die Landeskirche?

Was passiert mit den kreiskirchlichen Aufgaben und Ämtern?

Wie kann ein Gremium „alle“ bisherigen Gemeindeglieder ersetzen?

Wie kann das gehen, dass es nur noch einen Haushalt gibt?

Was passiert mit unseren Rücklagen und den Schulden der anderen, oder umgekehrt?

Das sind wichtige Fragen und sie brauchen eine Antwort.

Ich darf seit gut 20 Jahren Strukturveränderungen in unserer Landeskirche begleiten, das Zusammengehen von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen oder auch die Bildung von Kirchengemeinde- oder Kreiskirchenverbänden.

Die o.g. Fragen sind „Klassiker“. Bei jeder Veränderung kommt die Frage, was gewinnen wir, was verlieren wir und wie stellen wir sicher, dass unsere eigenen Interessen gewahrt bleiben. Ich sehe, dass Veränderungen gut gelingen, wenn ehrlich mit den Fragen umgegangen wird und im Vorfeld „alles“ auf den Tisch kommt. Wenn gemeinsam vereinbart und abgesprochen wird, was passiert. Wenn die Beteiligten gut informiert sind und vertrauensvoll miteinander umgehen und wenn das große Ganze im Blick bleibt: wir machen das hier nicht um unserer selbst willen, es geht um unseren Glauben, um Verkündigung und um Gemeinschaft.

Was bedeutet das also für Ihren Prozess hier? Das Kirchengemeindestrukturgesetz gibt Ihnen einen Rahmen und Möglichkeiten.

Rechtlich braucht es Beschlüsse dieser Kreissynode, aller Kirchengemeinden dieses Kirchenkreises, der Kirchenleitung und des Konsistoriums, um aus einem Kirchenkreis eine Gesamtkirchengemeinde zu machen.

Müssen alle zustimmen? Nein, in der Kreissynode und bei den beteiligten Kirchengemeinden darf es auch Ablehnung geben, nur müssen es weniger als 1/3 sein, die mit dieser Veränderung nicht einverstanden sind.

Kirchenleitung und Konsistorium müssen zustimmen und die entsprechenden Beschlüsse fassen, sonst geht es nicht.

